



Die Stiftung „**Theresianische Akademie**“
in 1040 Wien, Favoritenstraße 15, (Stiftung)

als Schulerhalter der **privaten Volksschule im Theresianum mit Öffentlichkeitsrecht (ViT)**

einerseits und

.....
(Titel, Familien-, Vorname und Geburtsdatum des Vaters in Blockschrift)

Postanschrift:.....

sowie

.....
(Titel, Familien-, Vorname und Geburtsdatum der Mutter in Blockschrift)

Postanschrift:.....

(die Erziehungsberechtigten) andererseits

Die Obsorgeberechtigung (nur bei geschiedenen Ehepaaren) wurde durch Vorlage der

.....vom nachgewiesen.

schließen nachstehenden

Ausbildungsvertrag
für

.....
(Familien- und Vorname des Kindes in Blockschrift)

.....
(Geburtsdatum und -ort)

.....
(Religionsbekenntnis)

.....
(Staatsbürgerschaft)

Postanschrift:.....

I. Vertragsgegenstand

- (1) Die Erziehungsberechtigten einerseits sowie die Stiftung andererseits vereinbaren, dass das oben genannte Kind für das Schuljahr 2027/28 als Schüler:in in die ... Klasse der Volksschule der Stiftung Theresianische Akademie (ViT) aufgenommen wird.

Die Erziehungsberechtigten sichern zu, dass sie berechtigt sind, diese Vereinbarung für den/die Schüler:in abzuschließen. Sollten sich die Vertretungsverhältnisse für den/die Schüler:in während der Vertragsdauer ändern, lässt dies die Haftung der Erziehungsberechtigten aufgrund dieser Vereinbarung unberührt.

- (2) Die Stiftung ist Schulerhalter der Volksschule (ViT). Ihr obliegt im Rahmen dieses Aufnahmevertrages daher gem. §4 (3) Privatschulgesetz ausschließlich die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den Schulbetrieb. Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Unterrichtserteilung in der Volksschule in Vollziehung der Schulgesetze unter Aufsicht der Schulbehörden des Bundes erfolgt.
- (3) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass es zu gesetzlich oder behördlich angeordneten Einschränkungen im Schulbetrieb kommen kann. Da die Leistungen der Stiftung - nämlich die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den Schulbetrieb - auch während derartiger Einschränkungen zu erbringen sind, führen derartige Einschränkungen nicht zu einer Verminderung oder einem Entfall der Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur Bezahlung der vereinbarten Schulgebühr.
- (4) Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass aufgrund von Bau- und Erhaltungsmaßnahmen der Fall eintreten kann, dass einzelne Teilbereiche des Schulareals während der Dauer dieser Arbeiten nur eingeschränkt oder gar nicht genutzt werden können. Die Stiftung ist zwar bemüht, derartige Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, doch können die Erziehungsberechtigten aus derartigen Beeinträchtigungen keine wie immer gearteten Ansprüche wie insbesondere Preisminderungsansprüche oder Ansprüche auf vorzeitige Beendigung dieses Vertrages ableiten, solange die Unterrichtserteilung uneingeschränkt erfolgen kann.
- (5) In der Gemeinschaftsküche des Theresianums werden die Bestimmungen der EU-Lebensmittelverordnung Nr. 1169/2011 eingehalten, darüberhinausgehend kann das Verpflegungsangebot keine individuellen Bedürfnisse hinsichtlich Allergien oder Unverträglichkeiten sowie Krankheiten, welche eine spezielle Diät verlangen, anbieten.

II. Vertragsdauer / vorzeitige Auflösung

- (1) Der gegenständliche Vertrag wird für die Dauer des Schuljahres 2027/28 abgeschlossen. Ein kostenfreier Rücktritt vom Vertrag ist vom Zeitpunkt der Unterzeichnung aller Vertragspartner für das erste Schuljahr nicht möglich.

Der Vertrag verlängert sich in der Folge bis zum Abschluss der Volksschule automatisch um jeweils ein Jahr. Es kann bis spätestens 5. Juli jedes folgenden Schuljahres einer der beiden Vertragspartner ohne Angabe von Gründen erklären, den Vertrag nicht verlängern zu wollen. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kann jeder Vertragsteil den Vertrag nur dann vorzeitig lösen, wenn ein wichtiger Grund, der nicht der Sphäre jenes Vertragsteiles zuzurechnen ist, der die Auflösung anstrebt, vorliegt. Wenn dieser Vertrag auf Seite der Erziehungsberechtigten von mehreren Personen abgeschlossen wurde, ist jede dieser Personen allein berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Die erste Kündigung für das Schuljahr 2028/29 und folgende ist somit jeweils bis zum 05.07. möglich.

- (2) Ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung durch die Erziehungsberechtigten ist dann gegeben, wenn die Stiftung die mit diesem Vertrag übernommenen

Verpflichtungen nachhaltig und gröblich vernachlässigt. In diesem Fall haben die Erziehungsberechtigten die Stiftung unter Bekanntgabe der konkreten Umstände aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den vertragskonformen Zustand herzustellen, sofern dies nicht aufgrund der Natur der Leistungsstörung unmöglich ist. Sollte die Stiftung die von den Erziehungsberechtigten gesetzte Frist ungenützt verstreichen lassen, können diese den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

- (3) Folgende wichtige Gründe für die Stiftung zur vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung sind dann gegeben, wenn
- (a) die Erziehungsberechtigten ihre Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nachhaltig und gröblich vernachlässigen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stiftung trotz Mahnung und Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist nicht vollständig nachkommen.
 - (b) der/die Schüler:in die Hausordnung (Anlage A) oder die §§ 43 und 44 SchUG wiederholt und gröblich verletzt.
- (4) Wenn die Vereinbarung nach Abs. 3 vorzeitig aufgelöst wird, endet die Verpflichtung zur Zahlung der Schulgebühr grundsätzlich mit dem Ende des laufenden Schuljahres. Bei einer vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung ist die Stiftung bemüht, einen neuen Schüler/Schülerin zu finden, damit ab dessen/deren Schuleintritt die Verpflichtung des ausscheidenden Schülers/Schülerin erlischt.

III. Schulgebühr

- (1) Es gelten jeweils das aktuelle Mitteilungsblatt für Schulgebühren und das Merkblatt in der jeweils auf der Homepage www.theresianum.ac.at veröffentlichten aktuellen Fassung. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Zahlung der Schulgebühr erfolgt ausschließlich im Einzugsverfahren. Dazu ist eine Einzugsermächtigung gem. Anlage B spätestens bei Vertragsunterfertigung vorzulegen und bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die Einzugsermächtigung ist gleichzeitig mit dem Ausbildungsvertrag zu unterfertigen.

Die Schulgebühren werden vom Kuratorium der Stiftung jeweils für ein Schuljahr festgelegt und sind grundsätzlich für das laufende Schuljahr unveränderlich. Eine Anpassung tritt lediglich dann ein, wenn sich der Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an dessen Stelle tretender Index im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über die Schulgebühren im Kuratorium und dem Ende des Schuljahres erheblich ändert. Für diesen Fall gilt Wertbeständigkeit als vereinbart. Als Bezugsgröße gilt die dem Monat der Beschlussfassung folgende verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 10% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben und unten neu zu berechnen, wobei jeweils die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes liegende Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Schulgebühr als auch für die Berechnung des Spielraumes ist. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Stiftung wird die Erziehungsberechtigten über Änderungen der Schulgebühren informieren, sobald Indexzahlen, aus denen sich eine Anpassung der Schulgebühren ergibt, verlaublich sind. Soweit für die Schulgebühren Vorauszahlungen geleistet wurden, führt die Indexanpassung zu Nachforderungen oder Gutschriften für die Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten werden der Stiftung alle Änderungen hinsichtlich der Bankverbindung unverzüglich mitteilen und erforderlichenfalls eine neue Einzugsermächtigung erteilen. Sollte ein Bankeinzug von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto nicht möglich sein, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Stiftung alle dadurch verursachten Kosten zuzüglich einer Manipulationsgebühr in Höhe von € 19,- zu ersetzen. Für Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von € 19,- eingehoben.

- (2) Für Erziehungsberechtigte, deren ordentlicher Wohnsitz nicht in Österreich ist, ist die Bezahlung von 50 % der Schulgebühr bis 5. Juli und 50 % der Schulgebühr bis 31. Dezember im Voraus

obligatorisch. Bankverbindung der Stiftung: RAIFFEISENLANDESBANK-NIEDERÖSTERREICH-WIEN, IBAN: AT51 3200 0000 0051 1519, BIC: RNLWATWW.

- (3) Das Schulgebühr deckt die Aufwendungen der Stiftung nach Punkt I Abs. 2 dieser Vereinbarung sowie die Verpflegung des Schülers/ der Schülerin (Mittagessen) ab. Für Veranstaltungen und schulische Angebote, die einen zusätzlichen Aufwand verursachen, sind die dadurch entstehenden Kosten der Stiftung zusätzlich zu ersetzen, wobei die jeweiligen Kosten der von der Stiftung vor Anmeldung durch das Lehrpersonal bekannt zu geben sind. Im Rahmen der Klassenkasse werden Aufwendungen wie beispielsweise Bastelbeiträge, Ausflüge u. Ä. m. abgerechnet. Die Dotierung der Klassenkasse wird zwischen Schulerhalter und Elternvertretern einvernehmlich festgelegt. Weitere Aufwendungen, die obligatorisch von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen sind: Unfallversicherung, Schwimmkurs, englischsprachige Unterrichtsmaterialien und ein Jahresbericht pro Familie.
- (4) Die Verpflichtung zur Bezahlung der Schulgebühr nach Abs. 1 bleibt durch zeitweilige Abwesenheiten des Schülers/der Schülerin – etwa wegen Krankheit oder Auslandsaufenthalten bis zu einem vollständigen Kalendermonat – unberührt. Für Auslandsaufenthalte oder andere zeitweilige Abwesenheiten, welche länger als ein Monat andauern, wird eine Platzhaltegebühr in Rechnung gestellt. Der Antrag auf Rückerstattung der Differenz zwischen der Schulgebühr und der Platzhaltegebühr hat durch die Erziehungsberechtigten bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Abwesenheit zu erfolgen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haften der Stiftung für alle Zahlungsverpflichtungen zur ungeteilten Hand.
- (6) Bei einem Rücktritt vom Ausbildungsvertrag auch vor Schulbeginn bleibt die Verpflichtung des Erziehungsberechtigten zur Bezahlung der Jahresschulgebühr aufrecht

IV. Kontaktadressen

(1) Mitteilungen an die **Erziehungsberechtigten** sind an nachstehende Kontaktadressen zu richten:

a) Name:

Postanschrift:

E-mail:.....

Telefon/Büro: Telefon/mobil:

b) Name:

Postanschrift:

E-mail:.....

Telefon/Büro: Telefon/mobil:

(2) Mitteilungen an die **Stiftung als Schulerhalter** sind an nachstehende Kontaktadresse zu richten:

Name: Stiftung „Theresianische Akademie“

Postanschrift: 1040 Wien, Favoritenstraße 15

E-mail: stiftung@theresianum.ac.at

- (3) Mitteilungen an die **Schulleitung** sind an folgende Kontaktadresse zu richten:
Name: Volksschule ViT der Stiftung „Theresianische Akademie“
Postanschrift: 1040 Wien, Favoritenstraße 15
E-mail: vit@theresianum.ac.at

(4) Solange ein Vertragsteil dem anderen eine Änderung obiger Kontaktadressen nicht mitgeteilt hat, ist der andere Vertragsteil berechtigt, sämtliche Mitteilungen, Erklärungen etc. in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung an die oben genannte Kontaktadresse zu richten. Die Verpflichtung der Stiftung erfasst sowohl die eigenen Kontaktdaten als auch jene der Schulleitung.

V. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Schulleitung Abwesenheiten des Schülers/der Schülerin unverzüglich zu melden. Ebenso ist die Schulleitung unverzüglich über Infektionskrankheiten zu informieren.
- (2) Neben dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Jede Änderung dieser Vereinbarung – dies betrifft auch die gegenständliche Bestimmung – bedarf der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein, lässt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung tritt dies falls eine Bestimmung, die zwischen den Parteien wirksam vereinbart werden kann und die der mit der nicht rechtswirksamen Bestimmung verfolgten Absicht der Vertragsparteien möglichst nahekommt.
- (4) Die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen in das Gelände des Theresianums ist nicht gestattet.
- (5) Erfüllungsort ist der Sitz der Volksschule (ViT) in 1040 Wien, Favoritenstraße 15.
- (6) Änderungen persönlicher Umstände, wie Namen, Anschrift, Telefonnummern, elterliche Rechte oder Kontaktpersonen sind der Stiftung unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten bestätigen, dass sie die angeschlossene Hausordnung (Anlage A), das Datenschutz Merkblatt (Anlage C), die Zustimmung zur Theresianum-App (Anlage D) und die Einwilligungserklärung Verwendung Bildmaterial zur Kenntnis (Anlage E) genommen haben. Diese sind Bestandteile des Vertrages.
- (8) Sofern die Erziehungsberechtigten keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung – einschließlich Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen der Vereinbarung – ausschließlich der Erfüllungsort gem. Absatz 5. Sollte nur einer der Erziehungsberechtigten keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, kann dieser entweder am Gerichtsstand des anderen Erziehungsberechtigten in Österreich oder am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen oder geklagt werden.
- (9) In sämtlichen Leistungen, die an die Stiftung zu zahlen sind, ist die gesetzliche Umsatzsteuer nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen enthalten. Sollten während der Laufzeit des gegenständlichen Vertrages die gesetzlichen Bestimmungen über die Umsatzsteuer geändert werden, wirkt sich dies auf die Höhe der von der Umsatzsteueränderung betroffenen Entgelte, welche die Erziehungsberechtigten an die Stiftung zu leisten haben, aus, indem dieses Entgelt im Ausmaß der Umsatzsteuererhöhung erhöht oder im Ausmaß einer allfälligen Umsatzsteuersenkung reduziert werden.

Integrierende Bestandteile des Ausbildungsvertrages

Anlage A: Hausordnung der Volksschule

Anlage B: Einzugsermächtigung

Anlage C: Datenschutz Merkblatt

Anlage D: Zustimmung App

Anlage E: Einwilligungserklärung Verwendung Bildmaterial

Die Erziehungsberechtigten:

1.

2.

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Bitte hier Name in Blockschrift

.....
Bitte hier Name in Blockschrift

Wien am

Für die Stiftung „Theresianische Akademie“:

.....
Direktorin der
Volksschule im Theresianum ViT
Natanya van der BRUGGE, BEd, MA

.....
Kaufmännischer Vorstand der
Stiftung „Theresianische Akademie“
Mag. Martin LOCHMANN